

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Punkt 7 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Werden öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, so gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Aufwendungen mit der von dem Abgabepflichtigen insgesamt für Schmutzwasser geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden können."

Begründung:

§ 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz bietet für kommunale Abwassereinleiter in dünn besiedelten ländlichen Räumen kaum einen Anreiz zur Verbesserung der Abwassereinleitungen, weil die hierfür erforderlichen relativ hohen Aufwendungen angesichts der vergleichsweise geringen Höhe der für die jeweilige Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe nur zu einem Bruchteil verrechnet werden können.

Ausgeliefert am 02. FEB. 1994 ...

Es ist erforderlich, die Anreizwirkung dadurch zu verbessern, daß die Aufwendungen auch mit der Abwasserabgabe für andere Schmutzwassereinleitungen des Abgabepflichtigen verrechnet werden können.

Durch eine solche Regelung werden im übrigen die gegenüber den Kommunen mit zusammengefaßten Entsorgungsgebieten bestehenden finanziellen Benachteiligungen der Gemeinden verringert, die aufgrund der topographischen Verhältnisse und Siedlungsstrukturen zwangsläufig mehrere Abwasserbehandlungsanlagen errichten müssen.